

## PStRG

**24.02.2007**

**in Kraft treten die §§ 67 Abs. 4, 73, 74 und 77 Abs. 1 PStG**

§ 67 Abs. 4 Testregister

§ 73 Erlass VwV des Bundes (DA, PStV)

§ 74 Erlass von Ländervorschriften

**§ 77 Zuständigkeit für die Führung des Familienbuches geht auf den Heiratsbuchführer über**

**Familienbücher werden weiter angelegt und fortgeführt**

keine Fortführung des Heiratseintages, wenn ein Familienbuch angelegt ist

Abgabe der Familienbücher an den Heiratsbuchführer  
1. anlassbezogen (Fortführung, notwendige Abschrift)  
2. Abgabe kann auch unabhängig von einem Anlass erfolgen ("spätestens" § 77 Abs. 1 S. 2 PStG)

Familienbücher können vom tatsächlichen Familienbuchführer fortgeführt und danach an den zuständigen Familienbuchführer abgegeben werden

**Abschriften/Auszüge** können vom tatsächlichen Familienbuchführer gefertigt und das Familienbuch danach an den zuständigen Familienbuchführer abgegeben werden.

**bei Verwendung des Auszuges in Brandenburg, Bayern und Rheinland-Pfalz vorab beim St.Amt nachfragen, ob Abschrift vom unzuständigen Standesbeamten anerkannt wird**

**01.01.2009**

**Inkrafttreten des gesamten PStRG**

Beginn der elektronischen Beurkundung für alle Standesämter

Familienbüchern werden nicht mehr angelegt  
ab 01.01.2009 angelegte Heiratsregister werden fortgeführt

Fortführung bis zum 31.12.2008 angelegter Familienbücher als Heiratseintrag analog § 16 PStG für die Ehegatten - keine Eintragung von Kindern

Fortführungsfristen für Personenstandsbücher und Register in den Fristen des § 5 Abs. 4 iVm § 76 PStG (gilt auch für Sammelakten und Zweitbücher)

**01.01.2014**

alle Familienbücher müssen beim Heiratsbuchführer sein

alle Standesämter müssen elektronisch beurkunden (§ 75 PStG)